



NABU-Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf, Hauptstraße 48a,
01471 Radeburg

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11

09599 Freiberg

Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf

Landesverband Sachsen e. V.

Hauptstraße 48a, 01471 Radeburg

Leiter: Matthias Schrack

Tel.: (03 52 08) 9 18 45

E-Mail: fg-grossdittmannsdorf@web.de

www.fg-grossdittmannsdorf.de

Radeburg, den 3. Juni 2024

Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Kiessandtagebau „Würschnitz-West“ 2024

Zusammenfassung

Aus naturschutzfachlicher und hydrologischer Sicht ist der geplante Kiesaufschluss „Würschnitz-West“ **unvertretbar und nicht genehmigungsfähig**.

Die Kiesgrube Ottendorf-Okrilla, sie ist eine der flächengrößten ihrer Art in Deutschland, soll ein weiteres Mal erweitert werden. Die existierenden großräumigen Kiesaufschlüsse Laußnitz 1 und Würschnitz stehen schon heute im Zielkonflikt zum Natur-, Klima-, Moor-, Boden-, Wald- und Grundwasserschutz sowie zur Lebensqualität der hier wohnenden und arbeitenden Menschen. Eine harmonische Waldlandschaft und ein gemeinsamer Grundwasserkörper verbinden das Eingriffsgebiet der genannten Kiesfelder mit den Schutzgebieten in der Umgebung. Folgende zentrale Punkte sprechen gegen das Vorhaben:

- Der Eingriffsraum verfügt über eine hervorragende Arten- und Biotopausstattung und ist ein Hotspot der Biodiversität. In der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung des geplanten Abbaugebiets befinden sich mehrere nationale und europäische Schutzgebiete, die mit ihm über Wald und Grundwasser in Verbindung stehen.
- Der geplante Tagebau wird durch die dafür notwendigen Rodungen und zeitverzögernden Wiederaufforstung die Kohärenz der Schutzgebiete beeinträchtigen.
- Die Landesdirektion bewertete das geplante Vorhaben (in einer kleineren Variante) als raumunverträglich. „*Es muss mit erheblichen Auswirkungen auf die Natur, Tiere und Pflanzen, das Wasser, den Boden und das Klima gerechnet werden.*“ (Landesdirektion Sachsen 2016) Es ist deshalb für uns absolut unverständlich, warum an dem Vorhaben in dieser Dimension festgehalten wird.

Spendenkonto
Sparkasse Meißen
IBAN: DE42 8505 5000 3000 0370 54
BIC: SOLADES1MEI
Spenden sind steuerlich absetzbar.

NABU – Naturschutzbund Deutschland e. V.
Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf
Hauptstraße 48a, 01471 Radeburg
Tel.: (03 52 08) 9 18 45
www.fg-grossdittmannsdorf.de

NABU
Der NABU ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

- Die vorgelegten überarbeiteten und ergänzten Unterlagen (Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung und Fachgutachten) **erbringen erneut den Nachweis nicht, dass das geplante Vorhaben im Einzugsgebiet der angrenzenden Moore, Quellen und Fließgewässer keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter und Schutzgebiete hat.** So ist die Datengrundlage mangelhaft. Das vorgelegte hydrogeologische Gutachten blendet zudem entscheidende Aspekte der Wasserversorgung der Nassbiotope aus (Retentionsvolumen, Sommertrockenheit, Klimawandel) und ist im Wesentlichen eine Bilanzierung von Jahresmittelwerten, die der Fragestellung nicht gerecht wird.
- Die weiterhin beabsichtigte (Teil)Verfüllung der Kiesgrube würde den Fortbestand der national und europäisch geschützten Lebensstätten sowie die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten sowie die Qualität des Grundwassers infolge von zu erwartenden Salz- und Nährstoffeinträgen erheblich gefährden.
- Eine nachvollziehbare Untersuchung der Summationswirkungen der genannten Kiestagebaue auf die Schutzgebiete fand nicht statt, dagegen wird eine negative Wirkung der einzelnen Vorhaben geleugnet. Es sind jedoch bereits heute negative Wirkungen bezüglich Quantität und Qualität des Grundwassers durch die Tagebaue Laußnitz 1 und Würschnitz erkennbar.
- Die vorgenommene Populationsuntersuchung für die Kreuzotter bestätigt die hohe deutschlandweite Wertigkeit des Vorkommens und weist eine akute Gefährdung der Population durch das Vorhaben nach anstatt sie zu widerlegen.
- Für die anspruchsvollen Vogelarten (Kleineulen) erfolgte lediglich eine Prüfung der Verbotstatbestände sowie ein Abgleich mit dem Erhaltungszustand in Sachsen. Die Auswirkungen auf die lokale/regionale Population und die Wechselwirkungen zum benachbarten SPA wurden dagegen nicht betrachtet, obwohl ein erheblicher Lebensraum- und Brutstättenverlust der lokalen Population eintreten wird. Die geplante Landbandanlage greift zudem in höhlenreiche Kiefern-Fichtenwälder ein, die Lebensstätte für Schwarzspecht, Sperlingskauz, Rauhfußkauz und Fledermäuse sind und unterbricht die Kohärenz zwischen den beiden SPA-Teilen „Laußnitzer Heide“.
- Die geplanten Kippenforste können die gereiften Wälder nicht ersetzen. Es vergehen Jahrhunderte, bis sich der Waldboden wieder regeneriert hat und sich die Biozönosen wiederherstellen. Es wird Jahrzehnte kein Höhlenbaumangebot zur Verfügung stehen. Zudem wird Schuttplatzvegetation mit Neophyten die Aufforstung begleiten, so wie es im Tagebau Laußnitz 1 bereits der Fall ist. Die Erholungsfunktion geht über lange Zeit verloren, was zu einem höheren Nutzungsdruck auf die verbliebenen Wälder führen wird.
- Es besteht kein Bedarf für das Abbaufeld „Würschnitz-West“ und es sind Alternativen in weniger sensiblen Gebieten in der Region vorhanden (BRG 2022).

Unsere Hinweise und Einwendungen in der Stellungnahme vom 12.02.2016 zum Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Umweltverträglichkeit für den Kiessandtagebau Würschnitz-West (2015) (Anlage 1) sowie zum Planfeststellungsverfahren (2018/19) behalten weiterhin grundsätzlich ihre Gültigkeit und wurden durch die Unterlagen nicht entkräftet.

Begründung

Trotz gewisser Veränderungen bezüglich der geplanten Umsetzung des Vorhabens (Teilverfüllung, Änderung der Abbaurichtung, Verringerung der Abbaufäche um 3,7 %) und der formalen Erfüllung von Forderungen (Untersuchungen zur Kreuzotterpopulation, hydrogeologisches Gutachten), sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und umgebenen Schutzgebiete nach wie vor als erheblich zu bewerten. Das geplante Vorhaben ist mit einem enormen Naturverbrauch verbunden, der den heutigen Maßstäben des Klima-, Boden und Grundwasserschutzes in keinsten Weise gerecht wird. Mit der geplanten Rodung von ca. 135 ha Wald mit Umlagerung des Waldbodens werden große Mengen an CO₂ freigesetzt. Im Waldboden befindet sich mehr Kohlenstoff als in den Bäumen selbst (<https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-und-klima/der-wald-als-klimaschuetzer.html>). Durch die drohende Austrocknung der Nassbiotope werden die noch verbliebenen Torfschichten mineralisiert und geben zusätzlich Treibhausgas frei. Bei günstigem Erhaltungszustand ist dagegen mit einer Akkumulation von Treibhausgasen zu rechnen.

Die herausragende Biotopausstattung der im Umfeld des geplanten Kiesabbaus „Würschnitz-West“ gelegenen FFH-Gebiete und des Töpfergrundes Radeburg mit einer hochwertigen und schutzwürdigen Flora und Fauna ist durch Kartierungen im Auftrag des Kieswerkes Ottendorf-Okrilla, wissenschaftlicher Einrichtungen und Hochschulen sowie der Freizeitforschung umfangreich begründet. Der Töpfergrund ist mit 24 Sturz- und Sickerquellen das quellenreichste Gebiet im sächsischen Tiefland. Auch die aktuellen Kartierungen im Auftrag des Kieswerks bestätigen dies erneut, wobei nur noch auf einem Teil der Flächen Kartierungen vorgenommen worden sind und für das Eingriffsgebiet damit nicht repräsentativ sein können.

Vielfältige Publikationen belegen die Schutzwürdigkeit der Lebensstätten und biototypischen Arten der Waldmoore, Quellbereiche, stehenden Gewässer sowie totholz- und höhlenreichen Tieflands-Kiefern-Fichtenwälder im nahen Umfeld des Eingriffsgebietes (siehe Literaturverzeichnis). Der Kiessandtagebau „Würschnitz-West“ befindet sich in einem zentralen Bereich zwischen den europäischen und nationalen Schutzgebieten. Die Kohärenzbeziehungen und die Folgen des Kiesabbaus auf die geschützten Lebensräume und Arten werden zum wiederholten Mal nicht nachvollziehbar und fachlich fundiert dargestellt. Im Wesentlichen wird nur das Eingriffsgebiet losgelöst von den umliegenden Schutzgebieten bewertet. Das Vorhaben ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und des SPA-Gebietes „Laußnitzer Heide“ nicht vereinbar. Nach §33 Bundesnaturschutzgesetz sind alle „**Veränderungen und Störungen**, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines **Natura 2000-Gebiets** in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, .. unzulässig.“

Die Raumordnungsbehörde kam 2016 beim damals nur 107 ha großen geplanten Tagebau zu folgenden Schlussfolgerungen: *„Das Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz West stellt einen weiteren erheblichen Eingriff in das Waldgefüge, die Lebensräume und das Lokalklima der Laußnitzer Heide dar und hat durch die zu erwartende Wasserverknappung auch nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Landwirtschaft. ... In der großräumigen Gesamtbetrachtung des Vorhabens ergeben sich damit weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen zusätzlich zu den Tagebauen Laußnitz I und Würschnitz durch den weiteren Verlust von Wirtschafts- und Naturressourcen.“* (Landesdirektion Sachsen 2016, S. 44f.) Des Weiteren heißt es: *„Auch wenn diese Untersuchungen im nötigen Umfang noch nicht vorliegen, lässt sich deutlich erkennen, dass ein Abbau der oberflächennahen Kiesvorkommen erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Schutzgebiete haben muss, womit die vorhandenen Ökosysteme in ihrer Existenz bedroht sind. Fungieren die Kiesschichten im Abbaugbiet nicht mehr als Wassersammler,*

Wasserfilter und -speicher, trocknen langfristig die Moorwaldgebiete aus, da das vorhandene Grundwasser nicht zur Moor Neubildung ausreicht. Außerdem werden die Quellen des über 8,5 km langen Grabensystems des Töpfergrabens nachhaltig in ihrem Wasserdargebot beeinträchtigt und drohen zu versiegen. Dadurch ist mit weitreichenden Konsequenzen auch für entfernt gelegene Ökosysteme durch den Kiesabbau zu rechnen. ... In der großräumigen Gesamtbeurteilung des Vorhabens sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete zu erwarten, die sich schon heute durch die bereits offenen Tagebaue nachweisen lassen. ... **Aus Sicht der Raumordnung ist deshalb den Belangen des Naturschutzes ein weit- aus höheres Gewicht beizumessen als dem Abbauiinteresse des Antragstellers.** Einer sparsamen und schonenden Inanspruchnahme von Naturgütern, dem Schutz des Grundwassers und den Erfordernissen des Biotopverbundes wird das Vorhaben nicht gerecht.“ (Landesdirektion Sachsen 2016, S. 52f.) Mit dem 2024 ausgelegten Rahmenbetriebsplan liegen die Untersuchungen nun vor. **Die Untersuchungen des Antragstellers können die zitierten Aussagen der Landesdirektion Sachsen jedoch in keinster Weise entkräften, sodass die Aussagen und Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung weiterhin plausibel und gültig sind.** Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht absolut nicht nachvollziehbar, dass der Antragsteller und das Oberbergamt zentrale Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung nicht beachten (M1: maximale Flächengröße 44 ha; M6: keine nachhaltigen Störungen der Schutzgebiete; M9 Ausschluss von Beeinträchtigungen des Grundwassers und einer Wasserverknappung; M15 keine Verfüllung mit Bauschutt). Anzumerken ist jedoch, dass sich die verbliebenen 44 ha in denen laut Raumordnerischer Beurteilung ein Abbau maximal möglich wäre, zu großen Teilen im Einzugsgebiet des Verlorenen Wassers befinden und dieses für die Wasserversorgung des Nordteils des NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ im FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ essentiell ist (mehr dazu weiter unten).

Waldmoore, Quellbereiche, naturnahe fließende und stehende Gewässer sind nach § 30 BNatSchG geschützt. **Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können.** Die in Jahrtausenden gewachsenen Feuchtgebiete gelten weder als ausgleichbar noch ersetzbar, weshalb die verantwortungsvolle Prüfung des Eingriffs in das hydrologische Einzugsgebiet geboten ist. Neben dem zusammenhängenden Waldgefüge sind die hydrologischen Verhältnisse das verbindende Element zwischen den Kiesrücken und den Feucht- und Nassbiotopen im Abstrombereich. In der umfangreichen Anlage G3 „Hydrogeologische Unterlagen“ wird versucht, die sich ggf. durch Abbau und Verfüllung verändernden hydrologischen Verhältnisse zu modellieren.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss: „*Unter Berücksichtigung der angestrebten abschnittsweisen Auskiesung ... konnte für den überwiegenden Teil der vom Vorhaben betroffenen oberirdischen Einzugsgebiete hinsichtlich der Veränderung des Wasserhaushaltes keine Beeinflussung festgestellt werden.*“ (IBGW 2023, S.64; Unterstreichung nicht im Original)

Es muss jedoch konstatiert werden, dass die Datengrundlagen und die Annahmen dieser Modellierung zur Beantwortung der Fragestellung unzureichend sind. Es erfolgte zudem eine sehr optimistische Interpretation bezüglich der Modellgüte (Vergleich zu realen Werten), die nicht nachvollziehbar ist. Diese Abweichungen können sehr wohl große Auswirkungen auf die geschützten Biotope und das Wasserdargebot haben, insbesondere in den Sommermonaten. **Es konnte nicht der Nachweis erbracht werden, dass die Quellen und Moore im Abstrombereich des Vorhabens keinen Schaden nehmen werden.**

Allein die Tatsache, dass es im geplanten Abbaugelände keinen einzigen Grundwassermesspegel gibt, ist ein eklatanter Mangel. Die angenommenen Grundwasserstände im Abbaugelände sind somit eine reine Schätzung mit vielen Unbekannten. Die unterschiedlichen Wassergüteparame-

ter der zwei wichtigsten Pegel 1/99 (westlich Abbaugelbiet) und 2/99 (östlich Abbaugelbiet) belegen, dass diese Pegel in keiner Beziehung zueinanderstehen. Die Durchflussmessungen (Anlage 2 von G 3) an nur einem Tag nach drei Dürre Jahren sind quasi Falschmessungen bezüglich des Modells und verkennen, dass das aus den Mooren und Quellen nach Westen abfließende Wasser teils vollständig im Untergrund versickert (Name „Verlorenes Wasser“). Die offenbar ortunkundigen Gutachter nehmen also an, dass sich die Wassermenge nach Westen hin durch Akkumulation stetig vergrößert und somit der Gesamtabfluss berechnet werden kann. Es hätte aber die konkrete Quellschüttung und der Durchfluss an den Stellen der maximalen Wasserführung in den Gräben gemessen werden müssen, da Sickerwasser auch nach den eigentlichen Quellbereichen zufließt und danach ggf. wieder versickert. Zudem ist die Validität nur einer Stichtagsmessung innerhalb eines Extremzeitraumes mit historischen Grundwassertiefstständen für die Modellrechnungen stark anzuzweifeln. Es werden somit Extremwerte an den falschen Stellen gemessen. Das Verlorene Wasser versiegt beispielsweise bereits im Bereich der Westgrenze des NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“. Dieses Gewässer versiegt also etwa 1,5 km Luftlinie entfernt von der angeblichen Mündung in den Töpfergraben und kann zur Wasserbilanz außerhalb des NSG und FFH-Gebiets nicht hinzugezogen werden. Dass die Gräben im NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ und im Töpfergrund Ende 2020 noch Wasser führten, ist ein sehr positives Ergebnis! Messungen im Jahr 2000 belegten bereits, dass auch im Westteil des Töpfergrabensystems Versickerungen auftraten, obwohl alle beprobten Quellen und von ihnen wegführenden Gräben Wasser führten (SCHRACK & STOLZENBURG 2008, S. 169). Allein durch die häufigen Reproduktionsnachweise der anspruchsvollen und gefährdeten Zweigestreiften Quelljungfer zeigt sich, dass im Töpfergrund eine dauerhafte Wasserversorgung gegeben ist. Diese seltene Libellenart braucht sauberes, nährstoffarmes und fließendes Wasser. Die Larven benötigen für ihre Entwicklung drei bis fünf Jahre.

Bemerkenswert ist auch die Wasserkäferfauna, die von der Senckenberg-Gesellschaft vertiefend untersucht wurde: *„59 Wasserkäferarten wurden im Töpfergraben sowie seinen Quellen festgestellt. Im mittleren Töpfergraben und seinen Quellen wurden 39 Arten nachgewiesen, von denen etwa die Hälfte stenotope tyrphophile, kaltstenotherme, krenophile oder acidophile Arten sind, die vorwiegend beschattete Quellen, Quellrinnsel, kleine Sphagnum-Tümpel und -Gräben besiedeln. Zu ihnen gehören seltene, gefährdete „Quellarten“ wie Hydroporus ferrugineus Stephens, 1829. Bemerkenswert ist der Erstnachweis der montan verbreiteten Art Hydroporus kraatzii Schaum, 1867 außerhalb der Mittelgebirge. Die Wasserkäferfauna dieser gesetzlich geschützten Biotope ist durch die Erweiterung der Kiesgrube Ottendorf-Okrilla in ihrem Fortbestand gefährdet.“* (JÄGER 2023, S. 68)

Bezüglich Hydrogeologie (Wasserquantität) sprechen folgende zentrale Punkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Feucht- und Nassbiotope, entgegen den Ausführungen des Antragsstellers:

- Allein die topografischen Gegebenheiten lassen bei einem in nur 170 m Entfernung befindlichem geplanten Abbau oberhalb der Quellen im Töpfergrund an einer angeblichen Nicht-Beeinflussung erheblich zweifeln.
- Bei Bohrungen wurde in der Vergangenheit „schwebendes Grundwasser“ nachgewiesen, von welchem Quellen oberhalb des tiefer austretenden Grundwassers abhängig sind. Werden diese Schichten im Einzugsgebiet dieser Quellen abgebaut, werden diese unwiederbringlich versiegen. Das wurde von IBGW nicht thematisiert.
- Der geplante Abbau in unmittelbarer Nähe des Grabens zum FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ nördlich des ehemaligen Munitionslagers (sog. „Binsen-sumpf“) samt Geländewanne und unterirdischem Zustrom in der eiszeitlichen Rinne,

wird die Wasserversorgung des Nordteils des FFH-Gebiets und NSG direkt beeinträchtigen. Es gehen wichtige Teile des oberirdischen wie unterirdischen Einzugsgebiets des Schutzgebiets direkt verloren.

- Offenbar wurden die unterirdischen Einzugsgebiete aufgrund der geringen Pegelzahl vernachlässigt, was für eine Prognose der Wasserversorgung der Schutzgüter nicht tolerierbar ist.
- Die für das Modell genutzten Grundwassermessstellen sind nicht repräsentativ für das Eingriffsgebiet.
- Es gibt keinen Hydroisohypsenplan für die Grundwasserhöchststände und damit keine Planungsgrundlage für einen Abbau bis auf max. 1,5 m über Grundwasserhöchststand.
- Im hydrogeologischen Gutachten (Unterlage G3) werden in Abbildung 8-4, S.49 bzw. S.170, Anlage 7 vor- und nachbergbaulich berechnete Hydroisohypsen dargestellt. Für das beantragte Abbaufeld belaufen sich die Werte auf 163 bis 168 m NHN. Sie beziehen sich auf eine Stichtagsmessung im Dezember 2020, nach 3 sehr trockenen Jahren. Die amtlichen Hydroisohypsen des LflUG von 2016 weisen dagegen Werte zwischen 157 und 176 m NHN aus. Auf diese Diskrepanz wird im hydrogeologischen Gutachten nicht eingegangen. Insbesondere nach dem sehr nassen Jahr 2023 können die Werte schon wieder ganz anders aussehen.
- Ohne eine realitätsnahe Berücksichtigung des Retentionsvolumens und damit Puffers der Kiesschichten fehlt im Modell ein diametraler Baustein der kontinuierlichen Wasserversorgung der wasserbezogenen Schutzgüter und Schutzgebiete. Laut Abbildung 12 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung benötigt das Niederschlagswasser bis zu 25 Jahre bis es das Grundwasser erreicht (im RBP 2018 auf S. 599 noch mit ursprünglicher Beschriftung nachvollziehbar).
- Die im hydrogeologischen Gutachten bestimmte zeitweise Erhöhung des Grundwasserzuflusses stellt ebenso eine erhebliche Beeinträchtigung der an den bisherigen Zustrom angepassten Feuchtgebiete dar.
- Das geplante tagebaufernde Material wird andere hydrogeologische Eigenschaften haben als die jetzigen horizontal geschichteten Flusssedimente. D.h. die Speicher- und Pufferfunktion geht verloren.
- Die Veränderungen des Klimawandels mit höheren Temperaturen, sich verringern den Jahresniederschlägen, längeren Dürreperioden und mehr Starkniederschlägen wurden nicht im Modell des Antragsstellers berücksichtigt (auch nicht in Szenarien). Da künftig mit zusätzlichem Trockenstress zu rechnen ist, sollten Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes getroffen werden (z. B. Waldumbau bei Walderhalt) und Eingriffe in die Einzugsgebiete unbedingt vermieden werden.
- Das Roden der Wälder und das Schaffen von großen Hohlformen wird das Mikroklima verändern (Erwärmung, Austrocknung), die Kaltluftentstehung verringern und die Kaltluftströmungen verändern, was sich wiederum die lokale Verdunstung in tiefer gelegenen Bereichen (Moore und Quellen) erhöhen wird. Auf diese Verhältnisse sind aber die hier vorkommenden boreal-montan verbreiteten Arten angepasst und abhängig.
- Nach §4 der Rechtsverordnung des NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ „... sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ... Insbesondere ist verboten ... Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern können, oder Gewässer zu verunreinigen;“

Bezüglich des Wasserchemismus (Wasserqualität) sprechen folgende zentrale Punkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Feucht- und Nassbiotope, entgegen den Ausführungen des Antragstellers:

- Das Grundwasser, welches in den Quellen zu Tage tritt, hat eine sehr hohe Güte und ist äußerst nährstoff- und salzarm (INGENIEURBÜRO 1996). Die Lebensgemeinschaften haben sich an diese Verhältnisse angepasst und sind auf diese angewiesen. Die Wassergütemessungen des Fachbüros IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH Ottendorf-Okrilla aus dem Jahr 2000 weisen diese besonderen Verhältnisse auch für den Töpfergrund nach (SCHRACK & STOLZENBURG 2008, S. 169). Die Messwerte des Antragstellers aus dem Frühjahr 2021 von Pegel 1/99 bestätigen diese schützenswerten Wassereigenschaften.
- Das geplante Eintragen von 4,4 Mio. t. Bodenaushub (mind. 160.000 LKW-Ladungen á 27 Tonnen) und 80.500 t Bauschutt (ca. 3.000 LKW-Ladungen á 27 Tonnen) wird durch Auswaschung schleichende Stoffeinträge in die äußerst nährstoffarmen geschützten Nassbiotope zur Folge haben (analog Laußnitz 1, s. u.).
- Selbst wenn nur Bodenaushub von anderen Standorten (z. B. in Folge von Baumaßnahmen) eingebracht wird, ist dieses oberflächennahe Material deutlich nährstoffreicher und gestörter als die bisher im geplanten Abbaugbiet lagernden reinen Kiese und Sande in mehreren Metern Tiefe. Diese Nährstoffe würden dann über Jahrzehnte und Jahrhunderte in die Gewässer und Moore eingetragen und die bisher außerordentlich nährstoffarmen Verhältnisse schleichend zerstören.
- Leider wurden diese Gefährdungen von der genehmigenden Behörde, dem Sächsischen Oberbergamt, beim Tagebau Laußnitz 1 wissentlich nicht beachtet, was bereits zu einer erheblichen Veränderung des Wasserchemismus im Grundwasser und in den Quellen und Fließgewässern geführt hat: *„Die hohen Konzentrationen an Salzen und Nährstoffen (insbesondere Nitrat) sowie die hohe Karbonathärte, die über das austretende Grundwasser in dieses Gebiet gelangen, gefährden die Existenz dieses Ökosystems. Der Vergleich der Grundwassermessdaten mit den Ergebnissen der Oberflächenwasseranalysen hat sehr deutlich belegt, dass die hohen Salz- und Nährstoffkonzentrationen letztlich aus den Kippen im Bereich des Kiestagebaus Laußnitz 1 stammen.“* (KRUSPE 2022, S. 9)
- Beispiele der Veränderungen im Abstrombereich von Laußnitz 1: Elektrische Leitfähigkeit (Salzeintrag): Erhöhung bis mindestens Faktor 7 über natürlichem Niveau; Sulfat: bis Faktor 16; Chlorid: bis Faktor 15; Nitrat: bis Faktor 15; Calcium: bis über Faktor 30. Entgegen der NSG-Verordnung und dem FFH-Verschlechterungsverbot wurden die Biotope und Lebensräume im NSG und FFH-Gebiet damit erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grund hat der NABU 2021 einen Widerspruch zur neuen sog. Kippe Nordost im Tagebau Laußnitz 1 eingereicht.
- Die LAWA-Geringfügigkeitsschwellenwerte sind für eine Beurteilung der Stoffeinträge bezüglich dieser besonderen Biotope nicht geeignet. Vielmehr sollte die Gewässergüte 1 nach Anlage 7 OGWV 2016 Maßstab sein (z.B. Chlorid < 50 mg/l, Sulfat < 25 mg/l). Jeder Eintrag, der zu einer Verschlechterung der Gewässergüte führt, gefährdet unzulässigerweise die geschützten Arten, Biotope und Schutzgebiete.
- Das behördlich angeordnete und vom Bergwerksbetrieb durchgeführte Grundwassermonitoring von Laußnitz 1 hat somit bezüglich des Schutzes der Gemeinwohlintressen versagt. Ein Grundwassermonitoring kann Schäden nicht verhindern, sondern nur im Nachhinein zeitverzögert feststellen. Obwohl die negativen Wassergüteveränderungen in Laußnitz 1 bekannt sind und durch NABU, Untere Naturschutzbehörde, Untere Was-

serbehörde, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie Landesdirektion gerügt wurden, wurde die Verfüllung nicht eingestellt oder minimiert. **Zum Schutz der gefährdeten Arten und Biotope muss hier das Vorsorgeprinzip gelten. Eine Verfüllung darf deshalb nicht zugelassen werden.** Alternative kann jedoch nicht eine grundwassernahe Aufforstung (wie im Tagebau Würschnitz) sein, da diese in hohem Maße grundwasserzehend ist und den Quellen und Mooren zusätzlich das Wasser entziehen würde.

- Allein das Entfernen der Deckschicht über dem Grundwasser stellt eine Veränderung der Beschaffenheit des Wassers dar (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- Darüber hinaus sind die im Rahmen des Abbaus von Abholzung bedrohten gereiften Wälder ausgesprochene Nährstoffsinken. Bereits durch die Rodung ist ein sogenannter Nitratstoß zu erwarten, der das Grundwasser belastet (WEIS, HUBER & GÖTTLEIN 2008). Die Nährstoffsinkenfunktion können junge Kippenforste zunächst nicht erfüllen, was zusätzliche Nährstoffeinträge in die geschützten Biotope zur Folge hätte.

Fazit bezüglich Wasserquantität und -qualität: Einzig wirksamer Schutz der Schutzgebiete und gefährdeten wassergebundenen Biotope und Arten ist es deshalb, dass weder ein großflächiger Abbau im Einzugsgebiet erfolgt, noch eine Verfüllung mit tagebaufremdem Material stattfindet. Die vom Antragsteller vorgelegte Variante einer großflächigen Auskiesung auf 117,8 ha mit Rodung von 134,7 ha Wald und Teilverfüllung gefährdet die Schutzgüter erheblich und stellt keine zulässige Variante dar.

Der großräumige Kiesabbau greift erheblich in die Schutzgüter „Wald, Grundwasser, Naturschutz, Klima, Lebensqualität, Waldboden“ ein. Daraus erwachsen nachteilige Summationswirkungen, die im Widerspruch zu den Anforderungen einer maßvollen Raumentwicklung stehen. Eine ganzheitliche Bewertung aller genehmigten und geplanten Abbauvorhaben in ihrer Auswirkung auf die Naturgüter und die Lebensqualität steht weiterhin aus. Dass laut hydrogeologischem Gutachten – trotz grundwassernahe Aufforstungen – keine kumulierbaren negativen Auswirkungen entstehen würden, kann nicht nachvollzogen werden. Denn genau diese sollen ja aufgrund ihrer grundwasserzehrenden Wirkungen in Würschnitz-West nicht umgesetzt werden. Die Negierung von kumulativen Auswirkungen (Kap. 5.10 der UVP) ist deshalb absolut nicht nachvollziehbar, da die dauerhaft negativen Wirkungen der bestehenden oder neu aufgeschlossenen Tagebaue mit zusammen mehreren Hundert Hektar offensichtlich sind und der thematisierte Lärm noch eine der geringsten Umweltauswirkungen der Tagebaue ist.

Es entsteht der Eindruck, dass das OBA als Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, einer gründlichen fachlichen Prüfung der Summationswirkungen der genehmigten und geplanten Abbauvorhaben auf Natur und Landschaft im Nahbereich der FFH-, SPA- und Naturschutzgebiete ausweicht und betriebliche Belange / Interessen höher wertet als das Gemeinwohlinteresse am Erhalt der Schutzgüter der umgebenden Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Hervorstechend sind die Ergebnisse der nun erfolgten vertiefenden Kartierung der **Kreuzotter**. *„Die Bestände der in Deutschland seltenen Kreuzotter haben durch gravierende, bis heute anhaltende Lebensraumverluste starke Rückgänge zu verzeichnen. Wegen einzelner gesicherter Bestände ist die Art aber noch nicht vom Aussterben bedroht und wird in der aktuellen Roten Liste als „Stark gefährdet“ eingestuft.“* (BfN 2021, S. 11) Das noch individuenreiche Vorkommen im/am Kiesfeld Würschnitz-West ist deshalb umso höher zu bewerten. *„Die bemerkenswerte Bestandssituation der Kreuzotter in diesem Gebiet zeigt sich insbesondere durch die hohe*

Individuendichte, verdeutlicht z.B. durch die Beobachtung von bis 29 Individuen an einem einzigen Sonnenplatz! Das ist für ganz Mitteleuropa als große Ausnahme zu werten.“ (VIPERA 2023, S.1, Anlage 2). Diese Art ist hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Teillebensräume auf Kiesrücken und in Waldmooren (Jahreslebensraum) besonders anspruchsvoll und in Sachsen stark rückläufig (TEUFERT et al. 2022). Das am Südwestrand des sächsischen Tieflandes gelegene Vorkommen in der Radeburg-Laußnitzer Heide ist eines der letzten verbliebenen im Großraum Dresden. Im Tharandter Wald, der Dresdner Heide und dem Friedewald ist die Kreuzotter bereits ausgestorben.

Die Individuen wandern zwischen Teillebensräumen (trockenwarme Kiesrücken sind Paarungs-, Brut und Überwinterungsplatz; feuchtkühle Waldmoore Sommerjagdgebiet) und benötigen in näherer Umgebung Ersatzsonnenplätze, sobald ihre bisherigen durch Sukzession entwertet wurden. Zur Erhaltung der Population ist ein Mindestareal von 10 Quadratkilometern erforderlich, was etwa dem noch erhaltenen Wald westlich der Straße Würschnitz - Ottendorf-Okrilla entspricht. Im Fazit der Risikoanalyse zur Kreuzotter heißt es: *„Die trockenwarmen Kiesrücken sind unentbehrlich für die Erhaltung der Reproduktionsstätten und Winterquartiere der Kreuzotter. Wegen ihrer wasserspeisenden Funktion dienen die Kiesrücken zugleich der Bewahrung der unmittelbar an die RBP-Fläche angrenzenden kühl-feuchten Waldlebensräume mit den intakten Waldmooren, die mit ihren klimatischen Standortbedingungen die artspezifischen Sommerjagdgebiete darstellen. Diese besonderen, eng verzahnten und in Abhängigkeit zueinanderstehenden standörtlichen Verhältnisse bilden die abiotischen Grundlagen für das Überleben der lokalen Kreuzotterpopulation.*“ (RBP 2024, Unterlage E2, Risikoanalyse für die Kreuzotter 2022, S. 20) Durch die hohen Ansprüche der Art ist ein teilweises Belassen von Sonn- und Paarungsplätzen nicht ausreichend und eine erfolgreiche Umsiedlung schlicht nicht möglich. Eine Haltung in Gattern ist nicht zielführend, mit dem Tierschutz nicht vereinbar und zum Scheitern verurteilt, wie eine mit hohem Aufwand betriebene Umsiedlung im Rahmen des Tagebaus „Würschnitz“ im Jahr 2017 bereits zeigte (SCHRACK 2019, TEUFERT et al. 2022, S. 83f.). **Mit Umsetzung des Vorhabens droht somit das lokale Aussterben der Population.** Da Kippenflächen durch die Art nicht besiedelt werden, würde das geplante Abbaugelände langfristig als Vorkommensgebiet ausscheiden.

Den Gemeinwohlbelangen des Naturschutzes ist ein wesentlich höheres Gewicht beizumessen als dem Abbauinteresse des Antragstellers. Zum einen existiert in der Region bezüglich des aktuellen Abbaus und der genehmigten und beantragten Flächen ohne Würschnitz-West ein Überangebot an Sand und Kies, weshalb beispielsweise Kieswerke bei Riesa Kies in norddeutsche Bundesländer statt nach Dresden verkaufen. Zum anderen gibt es Alternativen: zu nennen wäre das Kiesfeld „Söbrigen“ auf weniger sensiblen landwirtschaftlichen Flächen oder auf anderen Ackerflächen entlang des Senftenberger Elbelaufs nach Norden. Auch die Begründung, dass die Qualität im Kiesfeld „Würschnitz“ ungenügend sei, ist nicht plausibel. Zwar gibt es hier auch Rinnensedimente mit geringerer Qualität, jedoch können diese laut KBO auch für den Straßenbau verwendet werden. Die aktuell im Tagebau „Würschnitz“ angeschnittenen Elbeschotter „...entsprechen denen, die seit Jahrzehnten im Tagebau Laußnitz 1 gewonnen werden. Sie können mit der vorhandenen Aufbereitungstechnik zu hochwertigen Betonkiesen, Betonkiessanden und Spezialsandn verarbeitet werden.“ (RBP Würschnitz 1997, S. 16). Letztlich muss sparsam mit den mineralischen Ressourcen umgegangen werden, damit künftige Generationen auch noch über hochwertige Rohstoffe verfügen können. Ein Mittel ist dafür die Erhöhung von Recyclingquoten beim Abbruch von Infrastruktur und Gebäuden.

Spezielle Hinweise zum Biotop- und Artenschutz

Die Beurteilung der Arten- und Biotopausstattung der Abbaufäche und des Töpfergrundes scheint nach wie vor **systematisch unterbewertet** zu sein. In Folge dessen werden die Auswirkungen des geplanten Abbaus (Kap. 5.2 der UVP) bagatellisiert und sind unvollständig. Darüber hinaus wurden ganze Artengruppen nicht oder nur ungenügend untersucht: z. B. Fledermäuse, Laufkäfer, Totholzkäfer, Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen. Damit wurde der UVP-Standard nicht erfüllt.

Die ungenügende Bewertung trifft beispielsweise generell für die Beschreibung und Typisierung des zu rodenden Waldes zu. Ein hohes Schutzgut ist der Beerstrauchreichtum des überwiegend trockenwarmen Waldes, als wichtiges Strukturelement und Nahrungsangebot für die Fauna. Vor allem Preisel- und Heidelbeeren zeugen von sehr nährstoffarmen Verhältnissen. Diese Verhältnisse ermöglichen beispielsweise ein Massenvorkommen des mittlerweile gefährdeten Bodenbrüters Baumpieper oder das individuenreiche Vorkommen der Kreuzotter. Die Kippenforste werden diese besonderen Verhältnisse nicht widerspiegeln können und neben Vergrasung Nährstoffzeiger und Neophyten aufweisen (wie in Laußnitz 1). Sie sind für die genannten Tierarten dann nicht mehr geeignet. Der betroffene Waldbereich im Landkreis Bautzen unterscheidet sich von den trockenwärmeren Bereichen im Landkreis Meißen. Vor allem in der Umgebung des sog. „Binsensumpfes“ nördlich sowie östlich des ehemaligen Munitionslagers sind Wechselfeuchtezeiger zu finden (Pfeifengras, Adlerfarn) und die Baumartenzusammensetzung in den Forstabteilungen 379, 380 und 371 deutet auf bessere Böden und mehr Feuchtigkeit hin. Zudem befinden sich hier auch ältere Bestände mit höhlenreichen Bereichen, auch im Bereich der geplanten Bandanlage. Eine naturschutzgerechte Planung hätte die Bandanlage entlang des Betonplattenweges geführt und nicht quer durch wertvolle Waldbestände. Die NSG, der Töpfergrund und der geplante Bereich der Landbandanlage erfüllen die Kriterien des § 21 SächsNatSchG für den Biotoptyp „Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume“.

Das geplante Abbaugelände wird aufgrund der Nähe von bedeutenden Schutzgebieten intensiv von wandernden Tierarten durchquert. So fand das für den RBP 2018 erfassende Büro „MILAN“ mehrere Tierarten mit dem Verdacht „durchziehend/durchwandernd“ (insbesondere Amphibienarten trotz fehlender Oberflächengewässer). Das Büro bescheinigt eine „Bedeutung als Landlebensraum bzw. **Wanderkorridor**“ (S. 11.). Laubfrosch und Rotbauchunke vermehren sich in Kleinteichen im FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und erreichen im Gebiet eine südwestliche Verbreitungsgrenze, die zu erhalten ist. Die Vorkommen in der Radeburger Heide stehen im Kontakt zum Vorkommen der Arten im benachbarten Würschnitz-Kleinnaundorfer Teichgebiet im FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ (Kohärenz). Aufgrund der räumlichen Nähe ist eine Wanderung über das geplante Abbaugelände aus dem Würschnitzer Teichgebiet und damit ein genetischer Austausch wahrscheinlich. Der geplante Abbau beeinträchtigt diese Wanderungsbeziehungen. Ebenso nutzt der Fischotter die zahlreich vorhandenen Fließgewässer (allein im Töpfergrund weisen sie eine Länge von 1,6 km auf; vgl. HÄNEL & SCHRACK 2000) und Schneisen zur Wanderung zwischen den Feuchtgebieten beider FFH-Gebiete (Kohärenz). Die von Wald umgebenen Schneisen und Wege werden intensiv von Fledermäusen und Insekten (Libellen) zur Jagd und zum geschützten Erreichen von Teillebensräumen genutzt. Der geplante Abbau gefährdet diese Wanderungs- und Austauschbeziehungen mit benachbarten Schutz- und Feuchtgebieten.

Für Moorfrosch, Wechselkröte und Knoblauchkröte, die auch Kleingewässer im Tagebau besiedeln, stellt die geplante Verfüllung, wie in der Grube Laußnitz 1 geschehen (Schilfbeck und Umgebung), eine Falle dar. Somit werden einwandernde Tiere unnötigerweise getötet. Da

die Tiere sehr heimlich leben und sich im Sediment vergraben, ließe sich dies nicht durch Ab-sammeln verhindern.

Es wurde keine Populationsgefährdungsanalyse für die im SPA und Eingriffsgebiet vorkom-menden europäisch geschützten Vogelarten Schwarzspecht, Sperlings- und Rauhfußkauz vor-gelegt, lediglich eine sachsenweite Bewertung kommt zu kurz, denn es geht um den lokalen Erhalt der Population in Wechselwirkung mit dem SPA-Gebiet. Die vom Abbau ausgesparte Altholzinsel am Westrand des geplanten Abbaugesbietes wäre ein Waldfragment und kein Er-satz für die harmonische, in sich geschlossene, höhlen- und totholzreiche Waldlandschaft mit einem ausgesprochenen Waldinnenklima. Ohne die vorhandene Waldumgebung werden die Altholzinseln entwertet und schließlich von anspruchsvollen Waldarten gemieden. Eine Kom-pensation der Brutbäume vom Sperlingskauz und des Rauhfußkauzes durch eine „naturnahe Waldbewirtschaftung“ ist im Abbauperiodenraum nicht möglich. Zudem sind die geeigneten Reviere schon besetzt. Die Eulen brüten nur sehr selten in Nistkästen (Unterlage E1, Anlage 1, S. 109), was die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme als wirkungslos erweist. Zudem fördert der Abbaubetrieb mit seinen Freiflächen und seiner nährstoffreichen Folgevegetation den Wald-kauz, der ein Prädator der Kleineulen ist.

Die Folgen der Störung des Wasserhaushaltes und der Nährstoffbelastung durch Verkippung der Gruben für die Biotope, Tiere und Pflanzen der nährstoffarmen und sauren Feuchtgebiete sind völlig unzureichend untersucht. Das betrifft u. a. die überdurchschnittliche Ausstattung der Schutzgebiete und des Töpfergrundes mit Moosen und Blütenpflanzen (HÄNEL & SCHRACK 2000) und das artenreiche Libellen- und Wasserkäfervorkommen (AHRENS et al. 1999; BROCKHAUS et al. 2005; SCHRACK & STOLZENBURG 2008; JÄGER 2023), das u. a. auch von der bemerkenswerten Ausstattung mit Moorgewässern begünstigt ist. BUDER (1997) hat im Ein-griffsraum im Vergleich zu anderen sächsischen Gebieten eine hohe Anzahl von Moorgewäs-sern kartiert, die als vom Aussterben bedroht gelten (BUDER 1999, S. 54f.). Dieser Biotoptyp ist in hohem Maß schützenswert!

Die FFH- und SPA-Vorprüfungen sind argumentativ nicht nachvollziehbar und nicht ausrei-chend. Da das hydrogeologische Gutachten aufgrund der oben genannten Gründe den Nachweis nicht führen kann, dass die relevanten Arten, Lebensräume und Gebiete nicht erheblich beein-trächtigt werden, kommen auch die genannten Vorprüfungen zum falschen Schluss. Denn mit dem sommerlichen Austrocknen der Nassbiotope durch den Abbau und durch die stofflichen Einträge durch die geplante Verfüllung, ist eine erhebliche Beeinträchtigung die logische Folge. Die Verschlechterung des Wasserdargebots und der Wasserqualität der Gewässer widersprüche darüber hinaus den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.

Bewertung der bergrechtlichen Verfahren

- Die NABU-Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf ist gemäß § 43 des Sächsischen Naturschutzgesetzes von den zuständigen Naturschutzbehörden mit der Betreuung der Schutzgebiete in der Radeburg-Laußnitzer Heide beauftragt. Ihre Mitwirkung im bergrechtlichen Verfahren beruht somit auf ein Ehrenamt, das behördlich übertragen ist. Das Naturschutzehrenamt bedarf der gesellschaftlichen Anerkennung, indem wissenschaftliche Leistungen bei der Dokumentation von Biotopen und Arten sowie fachlich fundierte Zuarbeiten bei Eingriffsvorhaben Berücksichtigung finden. Das sind wesentliche Kriterien für erlebbare Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im bergrechtlichen Verfahren.
- Die NABU-Fachgruppe hat seit 2000 in ihren Stellungnahmen zu allen bislang gelaufenen bergrechtlichen Verfahren auf die schutzwürdige Biotop- und Artenausstattung der Waldmoore bei Medingen und Großdittmannsdorf und des Töpfergrundes Radeburg hingewiesen (Anlage 3). Diese fachlichen Zuarbeiten und Publikationen fanden keinen erkennbaren Eingang in die Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Ein vom Kieswerk Ottendorf-Okrilla in Auftrag gegebenen Gutachten für den Teilraum des Kiessandtagebaus „Würschnitz-West“ mit dem Töpfergrund Radeburg bestätigen die Bewertung des Töpfergrundes durch die FG vollinhaltlich (BÜRO MILAN 2014, BÜRO LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MORITZ 2022). Fachgerechte Schlussfolgerungen werden daraus aber nicht abgeleitet.
- Der FG-Stellungnahme vom 12.02.2016 war der Tagungsband „40 Jahre ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf“ mit dem in der Anlage 3 enthaltenen Beitrag von SCHRACK & STOLZENBURG (2015) beigelegt, der sich mit der Schutzwürdigkeit und den Folgen des Kiesabbaus des FFH-Gebietes „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ und Töpfergrund Radeburg beschäftigt. Weder Antragsteller noch OBA setzen sich offenbar im derzeit laufenden Verfahren damit auseinander. Auch die Inhalte des Handbuches der „Naturschutzgebiete in Sachsen“ (u. a. Kapitel „Moore in Sachsen“ mit Würdigung der Waldmoore bei Medingen/Großdittmannsdorf, Kurzporträt beider Moor-NSG in KLENKE 2008) bleiben unbeachtet. Unberücksichtigt ist auch das Gutachten zur Trinkwasserfassung Würschnitz (Bewertung Eingriffsraum mit Töpfergrund!), welches dem Grundwasser in einer geschützten Waldlage eine hohe Qualität bescheinigt (GÖHLERT et al. 1996; INGENIEURBÜRO 1996). Das verstärkt den Eindruck, dass sich das OBA und der Antragsteller nicht ernsthaft mit den Folgen des Kiesabbaus für die natürlichen Schutzgüter auseinandersetzen und der Abbau – wie auch immer – gegen Fachargumente vorgebracht wird. Damit wird die demokratische Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes und des Verbandsnaturschutzes an den Verfahren grob missachtet.
- Für die Schutzgebiete nach Europarecht trägt die Landesebene (SMEKUL, LfULG) eine hohe Verantwortung gegenüber der Europäischen Kommission. Die Bewertung des großräumigen Eingriffes im hydrologischen Einzugsgebiet europäisch geschützter Feuchtgebiete bedürfte einer kreisübergreifenden Prüfung und Bewertung auf Landesebene. Die eingereichten Unterlagen lassen nicht erkennen, dass der behördliche Natur- und Umweltschutzbereich der Landesebene (SMEKUL, LfULG) mitwirkt.
- Getreu dem Verwaltungsgrundsatz: „Der Staat schützt die Allgemeinheit vor schädlichen Einzelinteressen“ entsprechen die Maßgaben und die Begründung der Raumordnerischen Beurteilung der Landesdirektion Sachsen 2016 vollinhaltlich den tatsächlichen Belangen des Natur- und Umweltschutzes im Betrachtungsraum und sind beispielhaft für die Wahrnehmung der Verantwortung einer Behörde für das Gemeinwohl! Alle

Naturschutzvereinigungen und die meisten Träger öffentlicher Belange, darunter die Landratsämter Bautzen und Meißen sowie die beiden betroffenen Gemeinden Radeburg und Thendorf, trugen „Erhebliche Bedenken“ bzw. „Nicht genehmigungsfähig“ vor. Die Maßgaben der Raumordnerischen Beurteilung (LANDESDIREKTION SACHSEN 2016), hervorgegangen aus einem demokratischen Verfahren der Beteiligung von Behörden, TÖB und Verbänden, werden im Rahmenbetriebsplan (2024) nicht oder nicht ausreichend beachtet.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von den Mitgliedern der NABU-Fachgruppe erarbeitet, beraten (einschließlich elektronisch verteilt) und bestätigt.

Matthias Schrack
FG-Leiter

Dr. Holger Oertel
Stellvertreter

Literatur

- AHRENS, D.; JÄGER, O. & S. FABRIZI (1999): Ökofaunistische Untersuchungen an der Wasserkäferfauna zweier Waldmoore in der Laußnitzer Heide (Sachsen) (*Coleoptera, Hydrade-phaga, Hydrophiloidea*) – In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (1999): Waldmoore und Moorwälder in der Radeburger und Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, **Tagungsband**:143-158.
- BFN (2021): Aktuelle Rote Listen der Amphibien und Reptilien: 33 Arten und Unterarten sind bewertet. Pressehintergrund, Bundesamt für Naturschutz (https://www.rote-liste-zentrum.de/files/2021_08_17_PHintergrund_RL_Amphibien_Reptilien_fin.pdf)
- BROCKHAUS, T. & U. FISCHER (Hrsg.) (2005): Die Libellenfauna Sachsens. – Natur & Text Rangsorf: 313-315.
- BUDER, W. (1997): Ergebnisse des ersten Durchganges der selektiven Biotopkartierung in Sachsen.- Mat. Natursch. Landschaftspflege, LfUG: 132 S.
- BUDER, W. (1999): Rote Liste Biotoptypen. - Mat. Natursch. Landschaftspflege, LfUG: 60 S.
- BÜRO MILAN (2014): Faunistische Erfassungen im Bereich der Radeburger Heide bei Würschnitz vom 10.11.2014. – Anlage im laufenden Planfeststellungsverfahren 2019.
- FUGRO/GICON (2023): Kiessandtagebau Würschnitz-West Unterlage C 1: UVP – Bericht.
- GÖHLERT, T.; HERRGUTH, H.; RENTSCH, M. & PARTNER (1996): Faunistische und botanische Untersuchung für die geplante Wasserfassung Großdittmannsdorf. - In: INGENIEURBÜRO FÜR WASSER UND BODEN GMBH (1996): Hydrogeologisch-ökologisches Gutachten zur Trinkwasserfassung Würschnitz-Glasstraße. - unveröff.
- HÄNEL, S. & M. SCHRACK (2000): Zur Moosflora in Waldmooren der Radeburger und Laußnitzer Heide. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz **22**: 15-44.
- INGIENEURBÜRO FÜR GRUNDWASSER (IBWG) (2023): Kiessandtagebau Würschnitz-West - Fachgutachterliche Bewertung zum Aufschluss einer neuen Abbaustätte im Lagerstättenkomplex Ottendorf-Okrilla. Unterlage G 3.1.
- INGENIEURBÜRO (1996): Hydrogeologisch-ökologisches Gutachten zur Trinkwasserfassung Würschnitz-Glasstraße. – Ing.-Büro Wasser Boden GmbH Possendorf.
- JÄGER, O. (2023): Monitoring der bedrohten Wasserkäferfauna (*Coleoptera aquatica*) des Töpfergrundes und seiner Quellen in der Radeburger Heide - Sächsische Entomologische Zeitschrift 11 (2021), Onlineveröffentlichung am 2.3.23: 68-76.
- KLENKE, F. (2008): Naturschutzgebiete in Sachsen. - SMUL (Hrsg.): 720 S.

- KRUSPE, R. (2012): Wasseruntersuchungen an Gräben im NSG „Moorwald am Pechfluss“ bei Medingen. Werkvertrag vom 26.11.12. - Landkreis Bautzen (Auftraggeber): 36 S.
- KRUSPE, R. (2022): Bewertung von Grundwasseranalysen der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH im Zusammenhang mit möglichen Beeinflussungen des NSG "Moorwald am Pechfluss bei Medingen": 2.9.2022. 17 S.
- LANDESDIREKTION SACHSEN (2016): Raumordnerische Beurteilung - Raumordnungsverfahren Bergbauliches Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West in den Gemeinden Radeburg und Thiendorf gemäß § 15 ROG i.V.m. § 15 SächsLPIG und § 1 Nr. 16 RoV. 14. Juni 2016.
- LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MORITZ. (2022). Bericht über die Kartierungsleistungen „Kiessandtagebau Würschnitz/West“. Kreischa. Zit. nach FUGRO/GICON (2023): Kiessandtagebau Würschnitz-West Unterlage C 1: UVP – Bericht. Unterlage C 1.
- SCHRACK, M. (2004): Erfahrungen beim Schutz der Kreuzotter (*Vipera berus* [Linnaeus, 1758] in der Radeburger und Laußnitzer Heide (Freistaat Sachsen). – Mertensiella 15, Rheinbach: 274-286.
- SCHRACK, M. (2008): Zur Vogelwelt des Landschaftsschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (O-Teil) und des EU-Vogelschutzgebietes „Laußnitzer Heide“ (SW-Teil). – In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2008): Der Natur verpflichtet. Projekte, Ergebnisse und Erfahrungen der ehrenamtlichen Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. – Veröff. Mus. Westlaus. Kamenz, **Sonderheft**: 69-98.
- SCHRACK, M. (2019): Erfahrungen beim Umsetzen von Kreuzottern (*Vipera berus*) und weiterer Reptilienarten in der Laußnitzer Heide (Landkreis Bautzen, Sachsen); In: RANA 20, S. 96-111.
- SCHRACK, M. & U. STOLZENBURG (2008): Die Libellenfauna im Töpfergrund Radeburg in der Radeburger Heide. - In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2008): Der Natur verpflichtet. – a.a.O.: 167-180.
- TEUFERT, S.; BERGER, H.; KUSCHKA, V. & W.-R. GROBE (2022): Reptilien in Sachsen. – Sächs. Landesamt Umwelt, Landwirtschaft, Geologie: 184 S.
- WEIS, W. HUBER, C. & GÖTTLEIN, A. (2008): Waldverjüngung und Wasserqualität. Je größer die Kücke, desto höher die Nitratkonzentration im Sickerwasser. In: LWF aktuell 66/2008. S. 9-12.
- ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. – LfULG (Hrsg.).

Anlagen

- Anlage 1: Stellungnahme der Fachgruppe zu den Antragsunterlagen des Kieswerks Ottendorf-Okrilla zum Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Umweltverträglichkeit für das bergbauliche Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West vom 12.02.2016
- Anlage 2: VIPERA (2023): Stellungnahme zum geplanten Kiessandtagebau „Würschnitz-West“.
- Anlage 3: Bewertung des Eingriffes und NABU-Stellungnahme (2001) im Beitrag von SCHRACK, M. & U. STOLZENBURG (2015): Kiesabbau in der Radeburger Heide im Spannungsfeld des Moor- und Waldschutzes. - In: SCHRACK, M. (Hrsg.) (2015): 40 Jahre ornithologische und Naturschutzarbeit in Großdittmannsdorf. - Veröff. Mus. Westlausitz Kamenz, Tagungsband: 75-110.